



Gemeinde
Salzbergen

Hauptsatzung der Gemeinde Salzbergen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Salzbergen in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung und Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Salzbergen“.
- (2) Sie ist Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Salzbergen zeigt auf rotem Grund einen silbernen mit einem blauen Wellenbalken belegten Dreieck, darüber nebeneinander gestellt drei goldene Tropfen.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Salzbergen ist rot-weiß-rot im Verhältnis 1:3:1 waagrecht gestreift, in der Mitte belegt mit dem Gemeindewappen.
- (3) Das Banner der Gemeinde Salzbergen ist rot-weiß-rot im Verhältnis 1:3:1 senkrecht gestreift, in der Mitte der oberen Hälfte belegt mit dem Gemeindewappen.
- (4) Die Farben der Gemeinde Salzbergen sind rot-weiß.
- (5) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „GEMEINDE SALZBERGEN, LDKRS. EMSLAND“.
- (6) Eine Verwendung des Gemeindewappens, des Gemeindenamens, der Flagge und des Banners zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3 Ratszuständigkeiten

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt.

- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- c) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 4.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt,
- d) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 4.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- e) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 2.500,00 Euro übersteigt.

§ 4 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5 Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen -des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung Stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohner durch Einwohnerversammlung für die ganze Gemeinde oder für Teile der Gemeinde. Ort, Zeit und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 12 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

Auf Verlangen des Ortsrates/Ortsvorstehers hat der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung für die Ortschaft durchzuführen. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung.

Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7 Anregungen und Beschwerden an den Rat/Ortsrat

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu

benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.

- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Salzbergen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister/dem Ortsbürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragsstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.)
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8 Ortschaften mit Ortsrat

- (1) In den Ortschaften Holsten-Bexten und Steide werden Ortsräte gewählt.
- (2) Die Ortsräte bestehen in der Ortschaft Holsten-Bexten aus 7 Mitgliedern, in der Ortschaft Steide aus 5 Mitgliedern.
- (3) Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

§ 9 Aufgaben der Ortsräte

Umfang und Inhalt der Aufgaben richtet sich nach den Bestimmungen des NKomVG. Das gleiche gilt für den Umfang und die Inhalte der Anhörungsrechte.

§ 10 Aufgaben des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erfüllt folgende Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:
 - a) Die Ermittlung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft gefährden,

- b) die Überwachung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft,
 - c) die Mithilfe bei der Durchführung und Vorbereitung von Wahlen,
 - d) die Anordnung von Sofortmaßnahmen bei akuter Gefahr (in Abwesenheit des zuständigen Sachbearbeiters),
 - e) die Überwachung der Verkehrssicherheit,
 - f) die Überwachung von öffentlichen Anlagen,
 - g) Hilfestellung bei der Durchführung der Viehzählung,
 - h) Hilfestellung bei der Abwicklung von Bodennutzungserhebungen,
 - i) Vornahme von Ortsbesichtigungen auf Anordnung der Verwaltung,
 - j) Vornahme von Ermittlungen auf Anordnung der Verwaltung.
- (2) Sofern die Ortsbürgermeister die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen, sind sie nicht in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.
- (3) Die Ortsbürgermeister haben ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht. Im Übrigen finden die Vorschriften des NKomVG Anwendung.

§ 11 Ortschaften mit Ortsvorsteher

- (1) Für die Ortschaft Hummeldorf wird ein Ortsvorsteher bestellt. **Soweit Belange der Ortschaft betroffen sind, nimmt der Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teil.**
- (2) Der Ortsvorsteher erfüllt die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:
- a) Die Ermittlung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft gefährden,
 - b) die Überwachung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft,
 - c) die Mithilfe bei der Durchführung und Vorbereitung von Wahlen,
 - d) die Anordnung von Sofortmaßnahmen bei akuter Gefahr (in Abwesenheit des zuständigen Sachbearbeiters),
 - e) die Überwachung der Verkehrssicherheit,
 - f) die Überwachung von öffentlichen Anlagen,
 - g) Hilfestellung bei der Durchführung der Viehzählung,
 - h) Hilfestellung bei der Abwicklung von Bodennutzungserhebungen,

- i) Vornahme von Ortsbesichtigungen auf Anordnung der Verwaltung,
 - j) Vornahme von Ermittlungen auf Anordnung der Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher hat ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht. Im Übrigen finden die Vorschriften des NKomVG Anwendung.

§ 12 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Salzbergen werden¹ -- soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NKomVG im Internet unter der Adresse www.emsland.de im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen sind durch Aushang an den sechs örtlichen Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen.
- (3) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten:
- a. Rathaus (Franz-Schratz-Str.)
 - b. Holsten-Bexten (an der Straße Espel)
 - c. Steide (Steider Straße)
 - d. Hummeldorf (Dorfgemeinschaftshaus)
 - e. Holsterfeld (Am Rasthof Holsterfeld)
 - f. Bahnhofstraße (Info-Point)

§ 13 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung von 15.12.2011 außer Kraft.

Salzbergen, den 16.12.2021

Andreas Kaiser
Bürgermeister
